

**3.03.1****Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBL. 2025, Nr. 71) in Verbindung mit den § 15, 16, 18 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, S.333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr.14) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhen nach zu belegen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlich zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Hierbei darf ein Höchstbetrag von 300,00 Euro je Tag nur nach Zustimmung durch die Leitung der Gemeindefeuerwehr überschritten werden.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten Erstattung erfolgt.

§ 3 Entschädigung für haushaltführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle des Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach § 1 eine Entschädigung von 10,00 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Ersatz für sonstige Auslagen

Die sonstigen Auslagen der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro jährlich abgegolten. Maßgebend ist die Zugehörigkeit zum 1. Juli des Jahres.

§ 5 Entschädigung für über das übliche Maß hinausgehenden Dienst

Für den Feuerwehrdienst, der über das übliche Maß hinausgeht, ist folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung jährlich vorgesehen:



Funktionsentschädigung für zentrale Funktionen	
Stadtbrandmeister*in	520,00 Euro
Stellv. Stadtbrandmeister*in	370,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	390,00 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarte	270,00 Euro
Kleiderwart*in der Jugendfeuerwehr	170,00 Euro
Kassenwart*in der Jugendfeuerwehr	100,00 Euro
Schriftführer*in der Jugendfeuerwehr	170,00 Euro
Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr	100,00 Euro
Ausbildungsbeauftragte*r der freiwilligen Feuerwehr	170,00 Euro
Schriftführer*in	170,00 Euro
Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit	170,00 Euro
Obmann/Obfrau der Altersgruppen	170,00 Euro
Funktionsentschädigung für Funktionen in der Abteilung	
Abteilungskommandant*in	430,00 Euro
Stellv. Abteilungskommandant*in	370,00 Euro
Abteilungsschriftführer*in	190,00 Euro
Sachbearbeiter* Brandsicherheitswachen	190,00 Euro
Gerätewart*in	280,00 Euro
Stellv. Gerätewart*innen	170,00 Euro
Kleiderwart*in einer Einsatzabteilung	100,00 Euro
Kassenwart*in	100,00 Euro
Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in	240,00 Euro
Stv. Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in	170,00 Euro
Leiter*in einer Kindergruppe	150,00 Euro
Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit der Einsatzabteilung	100,00 Euro
Ausbildungsbeauftragte*r einer Einsatzabteilung	100,00 Euro

Die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erfolgt anteilig mit Beginn des Monats, in welchem die Tätigkeit begonnen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Tätigkeit eingestellt wird.

§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für die besonderen Belastungen durch den Bereitschaftsdienst wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit einer Gruppe (8 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 1,60 Euro je Stunde und Person. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit eines Zuges (16 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 0,80 Euro je Stunde und Person.

§ 7 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz als Sicherheitsposten in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Als Wachhabender erfolgt die Erstattung in Anlehnung an den Stundensatz der Berufsfeuerwehr für Brandsicherheitswachen. Die Durchführung der Brandsicherheitswache umfasst auch die erforderliche Einweisung am Veranstaltungsort.

§ 8 Entschädigung für Ausbilder

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Ausbilder*innen bei Lehrgängen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit von 15,00 Euro pro Stunde.



§ 9 Entschädigung für Dienstreisen

Für genehmigte Dienstreisen wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 10 Zuwendungen zu den Kameradschaftskassen

(1) Die Einsatzabteilungen bilden ein Sondervermögen gemäß § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen. Zu diesem Zweck wird

- für jede*n aktive*n Angehörige*n der Einsatzabteilung	30,00 €/Jahr
- für jede*n Angehörige*n der Altersgruppen bei der Einsatzabteilung	25,00 €/Jahr
- für jedes Mitglieder der Jugendabteilung (mit Kindergruppe) bei der Einsatzabteilung	35,00 €/Jahr

jährlich zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres.

(2) Die Zuwendungen der Gemeinde an die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr betragen jährlich für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr (mit Kindergruppe) 10,00 €/Jahr. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres.

(3) Der*die Obmann*frau erhält für Auslagen zur Kameradschaftspflege ein Betrag von 10 €/Jahr für jede*jeden Angehörige*n der Altersabteilung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025)

Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 18.05.2021; Inkrafttreten am 04.06.2021 (Amtsblatt Nr. 69 v. 03.06.2021).

Beschluss Satzung am 15.03.2022; Inkrafttreten am 01.01.2022 (Amtsblatt Nr. 13 v. 31.03.2022).

Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2022).

Beschluss Satzung am 24.10.2023; Inkrafttreten am 01.01.2024 (Amtsblatt Nr. 45 v. 09.11.2023).

Beschluss Satzung am 18.11.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.